

Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst

I.

Der Erlass SGS 261 (Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) vom 21. April 2005) (Stand 1. November 2019) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Vollzugsbehörde für Urteile der kantonalen Gerichte in Strafsachen sowie für Urteile der Bundesstrafbehörden, die von den Kantonen zu vollstrecken sind, ist hinsichtlich der Freiheitsstrafen und Massnahmen sowie des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzugs gemäss Art. 236 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)¹⁾ die Sicherheitsdirektion. Sie ist «zuständige Behörde» oder «Vollzugsbehörde» im Sinne des ersten und dritten Buches des Schweizerischen Strafgesetzbuches, sofern nicht anderweitige Regelungen bestehen.

⁴ Wird die Anordnung von «anderen Massnahmen» gemäss Art. 67 und 67a–d StGB erwogen, trifft die Verfahrensleitung Abklärungen namentlich bei der Vollzugsbehörde betreffend die konkrete Ausgestaltung solcher Verbote.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Die Vollzugsbehörde platziert die Person, bei welcher eine rechtskräftige oder vorzeitige Strafe oder Massnahme zu vollziehen ist, in einer geeigneten Anstalt. Sie berücksichtigt dabei die Ausführungen des Urteils, des Gutachtens sowie die persönlichen Umstände und die Gefährlichkeit der betroffenen Person.

1) SR 312.0

² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für:

- d. **(geändert)** die bedingte Entlassung, vorbehältlich der Fälle von Art. 64 Abs. 3 und Art. 64c Abs. 4–6 StGB;

§ 6a (neu)

Besondere Bestimmungen betreffend Beschwerdeverfahren

¹ Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der Vollzugsbehörde betreffend die Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug ist das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 16. Dezember 1993²⁾ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO).

§ 7a (neu)

Datenbearbeitung und Abrufverfahren

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs sowie weitere mit dem Vollzug beauftragte Personen sind berechtigt, die über eine sich im Vollzug befindende Person angelegten Daten, einschliesslich besonderer Personendaten, zu bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

² Psychiaterinnen und Psychiater, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen und andere Fachpersonen, die mit einer Begutachtung, Behandlung oder Betreuung der sich im Vollzug befindlichen Person beauftragt sind, dürfen in die Vollzugsakten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, Einsicht nehmen, soweit die Aktenkenntnis für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Anbahnung solcher Aufträge.

³ Die Personen gemäss Abs. 1 und 2 sind im Rahmen ihres Auftrags von ihren gesetzlichen Geheimhaltungspflichten entbunden. Sie teilen der Vollzugsbehörde und der Leitung der Vollzugseinrichtung ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten ihre Erkenntnisse, Diagnosen und Prognosen mit. Sie klären die betroffenen Personen vor Beginn der Behandlung, Begutachtung oder Betreuung darüber sowie über ihr Recht auf Schweigen auf.

⁴ Personendaten gemäss den Abs. 1–3 können auch mittels Abrufverfahren beschafft oder zugänglich gemacht werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

2) SGS 271

§ 7b (neu)

Videokonferenz

¹ Vorbehältlich besonderer Bestimmungen, welche die Schriftlichkeit oder die persönliche Anwesenheit vorschreiben, kann der Verkehr zwischen der sich im Vollzug befindlichen Person, der Vollzugsbehörde und gegebenenfalls weiteren Behörden oder Stellen auch mittels Videokonferenz erfolgen.

§ 9 Abs. 1, Abs. 1^{bis}, Abs. 3 (geändert)

¹ Das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend:

- a. **(geändert)** die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 60 Abs. 4 StGB;
- b. **(geändert)** die Abänderung einer stationären therapeutischen Massnahme gestützt auf Art. 62c Abs. 3 und 6 StGB, ausgenommen in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB und in eine Verwahrung nach Art. 64 StGB.

^{1bis} Die Dreierkammer des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend:

- a. **(geändert)** die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB;
- b. **(geändert)** die Abänderung einer stationären therapeutischen Massnahme gestützt auf Art. 62c Abs. 3 und 6 StGB, ausgenommen in eine Verwahrung nach Art. 64 StGB.

³ Die Vollzugsbehörde ist zuständig für den Entscheid über die Aufhebung einer stationären Massnahme (Art. 62c StGB) und den Vollzug der Reststrafe sowie deren Aufschub (Art. 62c Abs. 2 StGB).

§ 10 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (geändert)

¹ Das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend:

- b. **(geändert)** die Abänderung einer ambulanten Massnahme gestützt auf Art. 63b Abs. 5 StGB, ausgenommen in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB;

Die Vollzugsbehörde stellt entsprechend Antrag.

^{1bis} Die Dreierkammer des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend die Abänderung einer ambulanten Massnahme gestützt auf Art. 63b Abs. 5 StGB in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Zuständig für Entscheide gemäss Art. 95 Abs. 4 StGB sind bei bedingt aufgehobenen Strafen das Präsidium des urteilenden Gerichts und bei bedingten Entlassungen die Vollzugsbehörde.

² Die Zuständigkeit (Präsidium, Dreier- oder Fünferkammer des Strafgerichts oder Dreier- oder Fünferkammer des Kantonsgerichts) für die Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne von Art. 95 Abs. 5 StGB richtet sich nach der Höhe der Reststrafe.

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Vollzug von strafprozessualer Haft gemäss Art. 235 Abs. 5 StPO sowie den Vollzug von Strafen und Massnahmen gemäss Art. 377 ff. StGB.

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Einrichtungen nach Abs. 2. Er stellt sicher, dass:

- a. **(neu)** die Freiheit der platzierten Personen nur so weit beschränkt werden darf, als es der Zweck des Freiheitsentzugs und die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs erfordern;
- b. **(neu)** den besonderen Anforderungen von Personen mit Behinderungen oder anderweitigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen Rechnung getragen wird.

§ 24a (neu)**Einspracheverfahren**

¹ Für Verfügungen betreffend Disziplinar- oder anderen Massnahmen gegenüber eingewiesenen Personen des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof sowie der basellandschaftlichen Gefängnisse ist das Einspracheverfahren gemäss § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anwendbar.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am xxx in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich